

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/3604 – Berichtigung dazu auf Drucksache 13/3809 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts **der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten**

A. Problem

Nach § 1092 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Berechtigung, das Grundstück eines anderen in einzelnen Beziehungen zu nutzen, § 1090 Abs. 1 BGB) grundsätzlich nicht übertragbar. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestehen insbesondere für die Verlegung von Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Abwasserleitungen, für Telekommunikationsanlagen sowie für Straßen- und Eisenbahnanlagen. Stehen solche Rechte juristischen Personen (Unternehmen) zu, so können sie im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen oder mitübertragen werden, wenn ein Unternehmen oder Unternehmensteil übertragen wird und die Dienstbarkeit dem Unternehmen oder Unternehmensteil zu dienen geeignet ist (§ 1092 Abs. 2 in Verbindung mit § 1059 a Nr. 2 BGB). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muß die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde in einer förmlichen Erklärung feststellen, weil dies vom Grundbuchamt mit den Mitteln des Grundbuchverfahrens nicht geklärt werden kann.

Die Verfahren zur Entscheidung über die Feststellungserklärung verursachen bei den zuständigen Behörden und den übertragenden Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand. Soweit Leitungsrechte und ähnliche Rechte betroffen sind, die in gleicher Weise eine Vielzahl von Grundstücken betreffen können, haben sich diese Verfahren als entbehrlich erwiesen, weil die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit ausnahmslos gegeben sind.

B. Lösung

Leitungsrechte und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die juristischen Personen zustehen, sollen ohne weitere Voraussetzung übertragen werden können.

Einstimmige Annahme**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine.

Dem Fortfall der nicht kostendeckenden Gebühreneinnahmen der zuständigen Behörden für die Feststellungserklärung stehen die bei weitem höheren Einsparungen durch die Arbeits- und Kostenentlastungen gegenüber. Die Einsparungen können jedoch nicht näher quantifiziert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/3604 in der von der Bundesregierung auf Drucksache 13/3604 vorgeschlagenen und auf Drucksache 13/3809 berichtigten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Berichterstatter

Peter Enders

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten und Peter Enders

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Rechts der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten – Drucksache 13/3604 (Berichtigung dazu auf Drucksache 13/3809) – in seiner 86. Sitzung vom 8. Februar 1996 in erster Lesung beraten und zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung vom 17. April 1996 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung.

Aufgrund dieses Gesetzes werden die zuständigen Behörden entlastet, weil beschränkte persönliche Dienstbarkeiten juristischer Personen im Bereich Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Abwasser, Telekommunikation oder Schienenanlagen frei übertragbar werden. Das bis dahin erforderliche Feststellungsverfahren nach § 1059 a Nr. 2 BGB entfällt.

Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Meinung, daß es sich hierbei um eine sinnvolle Entlastung der Behörden handelt, weil Feststellungsanträge dieser Art im Ergebnis immer positiv zu bescheiden waren.

Bonn, den 17. April 1996

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Berichterstatter

Peter Enders

Berichterstatter